

Freiheitliche Landtagsfraktion
Silvius-Magnago-Platz 6
I - 39100 Bozen (BZ)
Tel.: +39 0471 946158
freiheitliche@landtag-bz.org
freiheitliche@pec.prov-bz.org
die-freiheitlichen.com

An den
Präsidenten des Südtiroler Landtages
Herrn Dr. Josef Nogger
Bozen

Bozen, den 25. Juni 2020

BESCHLUSSANTRAG

Errichtung einer autonomen Vorsorge- und Sozialversicherungsanstalt für Südtirol

Am 8. Mai 2020 ebnete der Südtiroler Landtag mit dem Landesgesetz „Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Virus SARS-COV-2 in der Phase der Wiederaufnahme der Tätigkeiten“ den Sonderweg unseres Landes aus der Coronakrise. Mit diesem eingeschlagenen Weg konnten zwar nicht alle Einschränkungen aufgehoben und Probleme gelöst werden, aber das Hochfahren der Wirtschaft und die Sicherung der Lebensgrundlage vieler Bürger konnte eingeleitet werden.

Das Wahrnehmen der autonomen Verwaltung hat für die Bürger Südtirols viele Erleichterungen und Vorteile gebracht. Es liegt im Interesse des Landes und aller Bürger – unabhängig welcher Volksgruppe – wenn weitere Zuständigkeiten vom Staat übernommen und die Autonomie als Eigenverwaltung weiter ausgebaut wird.

Die Coronakrise hat die Schwächen der staatlichen Vorsorgeanstalten deutlich vor Augen geführt, sodass Südtirol im Rahmen seiner autonomen Zuständigkeiten reagieren muss. Wie dringend notwendig die Errichtung einer autonomen Vorsorge- und Sozialversicherungsanstalt für Südtirol ist, haben die vergangenen Monate gezeigt.

Besonders das staatliche Fürsorgeinstitut INPS kam in die Kritik. Das INPS war mit der Auszahlung des Lohnausgleichs für Betriebe im Rückstand. Besonders waren dabei Betriebe mit weniger als fünf Angestellten betroffen. Innerhalb von zwei Monaten wurde kein Geld ausbezahlt, obwohl eine schnelle Unterstützung versprochen wurde. Dabei lagen die Probleme nicht bei den INPS-Stellen in Südtirol, sondern auf staatlicher Ebene.

Südtirol hätte die Möglichkeit, diesen Missständen entgegenzusteuern, zumal der rechtliche Rahmen für die Ausgestaltung einer autonomen Vorsorge- und Sozialversicherungsanstalt vorhanden wäre. Bereits der Artikel 6 des Autonomiestatutes legt den Grundstein hierfür:

„Auf dem Gebiete der Sozialvorsorge und der Sozialversicherungen kann die Region Gesetzesbestimmungen zur Ergänzung der Vorschriften der Gesetze des Staates erlassen und kann eigene autonome Institute errichten oder ihre Errichtung fördern.“

Der Artikel 1 der dazu ergangenen Durchführungsbestimmung zum Autonomiestatut (Dekret des Präsidenten der Republik vom 6. Jänner 1978, Nr. 58) präzisiert wie folgt:

„Auf dem Sachgebiet des Schutzes der unselbständigen und der selbständigen Erwerbstätigen bei Unfall, Krankheit, Arbeitsunfähigkeit und Alter, unfreiwilliger Arbeitslosigkeit und bei Mutterschaft hat die Region - in Ausübung der Befugnisse nach Artikel 6 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 - das Recht, die Gesetzgebung des Staates zu ergänzen und eigene autonome Institute zu gründen oder deren Errichtung zu fördern.“

Dabei kann auf die bereits bestehenden staatlichen Strukturen zurückgegriffen werden, wie dies im Artikel 3 dieser Durchführungsbestimmung festgehalten ist:

„Zur Durchführung ihrer Gesetze auf dem Sachgebiet Sozialfürsorge und Sozialversicherungen kann sich die Region bei Übernahme der entsprechenden Belastung der Institute, Körperschaften bzw. Anstalten oder Organisationen bedienen, die durch Staatsgesetze geregelt und auf demselben Sachgebiet tätig sind.“

Die Region regelte im Jahr 1998 die Materie mit einem Regionalgesetz, wo die Zuständigkeiten auf die beiden Provinzen aufgeteilt werden. So hält der Artikel 11 (Errichtung zweier autonomer Vorsorge- und Sozialversicherungsanstalten) des Regionalgesetzes vom 19.07.1998, Nr. 6 Folgendes fest:

„1. Zum Zwecke der Koordinierung und Vereinfachung der Beziehungen zwischen der Verwaltung und den Bürgern im Bereich der Sozialvorsorge und Sozialversicherung sowie zum Zwecke der Ausübung der ergänzenden Gesetzgebungsbefugnis der Region auf diesem Sachgebiet wird in Anwendung des Artikels 6 des Autonomiestatuts, genehmigt mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, in jeder Provinz eine autonome Vorsorge- und Sozialversicherungsanstalt errichtet.

2. Mit nachfolgenden Gesetzen und Verordnungen der Region bzw. der Provinz, soweit es in ihre Zuständigkeit fällt, wird die weitere Regelung über den Betrieb der in Absatz 1 genannten Anstalten festgelegt.“

Nun gilt es die gesetzlichen Grundlagen auszugestalten und die Errichtung einer autonomen Vorsorge- und Sozialversicherungsanstalt für Südtirol in die Wege zu leiten.

Der Südtiroler Landtag

f o r d e r t

1. die Landesregierung auf, die Möglichkeit der Errichtung einer autonomen Vorsorge- und Sozialversicherungsanstalt für Südtirol, gemäß Artikel 6 des Autonomiestatutes und gestützt auf das Regionalgesetz Nr. 6 vom 19.07.1998 zu prüfen;
2. und daraufhin sämtliche verwaltungstechnischen Schritte mit den staatlichen Stellen in die Wege zu leiten, damit eine autonome Südtiroler Vorsorge- und Sozialversicherungsanstalt errichtet werden kann.



L. Abg. Andreas Leiter Reber



L. Abg. Ulli Mair